

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 20. November 2024

§ 294

Änderung des Polizeigesetzes

(Motion Frederick Hefti, Ennenda, und Unterzeichnende «Schutzmassnahmen für Betroffene von häuslicher Gewalt»)

(Berichte Regierungsrat, 10.9.2024; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 30.9.2024)

Eintreten

Emil Küng, Obstalden, Kommissionsvizepräsident, beantragt Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrates. – Die Motion Hefti ist Anlass für die Änderungen im Polizeigesetz. Diese rannte offene Türen ein. Die bisherige Rechtslage im Bereich der häuslichen Gewalt weist einige kleine Mängel auf. Diese lassen sich mit der Umsetzung der Motion beheben. In der Kommission waren die Änderungen und deren Stossrichtung unbestritten. Opfer werden besser und insbesondere lückenloser geschützt. Gleichzeitig haben die Opfer wie auch die Täter klarere und einfachere Möglichkeiten, sich an das Gericht zu wenden – sei es für eine Verlängerung oder für eine Anpassung der Massnahmen. – Die Kommission diskutierte vor allem Artikel 16 Absatz 3. Ein Kommissionsmitglied wollte wissen, weshalb die Polizei bei einer Intervention aufgrund häuslicher Gewalt keiner Informationspflicht gegenüber unterstützenden Diensten wie der Opferhilfe oder auch der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unterliegt. Die Diskussion in der Kommission zeigte verschiedene Schwierigkeiten, die mit einer starren Regelung verbunden sind, auf. Deshalb wurde schliesslich keine Änderung beantragt. Es wurde aber festgehalten, dass es wichtig sei, dass das Absehen von einer Meldung die Ausnahme sein soll. – Zu Artikel 16c Absatz 1 beantragte ein Kommissionsmitglied, dass in begründeten Fällen ein Abweichen von der Gültigkeitsdauer der Massnahmen von 20 Tagen möglich sein solle. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass die Möglichkeiten für beide Parteien, die Massnahmen überprüfen und damit anpassen zu lassen, aber genügend ausgebaut sind. So ist eine Wiedererwägung durch die Polizei in Artikel 16c Absatz 3 geregelt. Zudem können beide Parteien jederzeit an das Gericht gelangen und eine Änderung oder eine Beendigung der Massnahmen beantragen. Die Grafik auf Seite 2 des Kommissionsberichts zeigt gut, wie die Zeitachse und die möglichen Mittel von Opfern und Tätern neu aussehen. Diese wurden in der Kommission als passend empfunden. – Zu danken ist im Namen des Kommissionspräsidenten den Kommissionsmitgliedern. Dank gebührt ebenfalls Landesstatthalter Andrea Bettiga und Richard Schmidt, Stabsoffizier bei der Kantonspolizei, für die Begleitung der Diskussion und die Vorstellung der Vorlage sowie an Departementssekretär Manfred Affolter für die Erstellung von Bericht und Protokoll.

Frederick Hefti, Ennenda, Kommissionsmitglied, zeigt sich zufrieden mit der Umsetzung der Motion. – Die Motion sollte sicherstellen, dass den von häuslicher Gewalt Betroffenen besser

geholfen werden kann. Das Verfahren im Kanton Glarus war untragbar. Die vorgeschlagene Umsetzung stimmt zufrieden. Dank gebührt dafür, dass das Anliegen von allen Seiten offen und konstruktiv aufgenommen wurde. Es gibt nur einen kleinen Wermutstropfen: In der Motion ist vorgesehen, dass die Polizei in einem Fall von häuslicher Gewalt die zuständigen Stellen wie zum Beispiel die Opferhilfe informieren kann. Dieses Anliegen schaffte es leider nicht in die Vorlage. Die Motion hat aber einen besseren Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt zum Ziel. Dieses ist grundsätzlich erreicht. Es gibt jetzt endlich Instrumente wie das Rayon- und Kontaktverbot. Ausserdem muss man nicht mehr verschiedene Verfahren mit verschiedenen Fristen anstossen; das Zivilgericht entscheidet innerhalb der Gültigkeitsdauer einer Massnahme. Das ist einfacher für das Opfer, aber auch aus prozessökonomischer Sicht ein Fortschritt. – Das Polizeigesetz ist in Zukunft unbedingt mit einem Artikel über Fremdstalking zu ergänzen. Dieses ist aktuell noch nicht berücksichtigt. Es ergibt aber durchaus Sinn, zuzuwarten, weil der Tatbestand auf Bundesebene noch nicht existiert. Es wird beliebt gemacht, dieses Thema im Auge zu behalten und eine entsprechende Bestimmung unmittelbar zu integrieren, sobald die bundesrechtlichen Voraussetzungen da sind. Fremdstalking ist ein grosses Problem, gegen das man jetzt noch nicht viel machen kann.

Sarah Küng, Glarus, an der Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, votiert im Namen der SP-Fraktion für Eintreten. – Dem Regierungsrat gebührt Dank dafür, dass er eine der Anregungen der SP aus der Vernehmlassung aufgenommen hat, indem er Nachstellungen in Artikel 16 Absatz 1 berücksichtigt. Nachstellung oder Stalking ist ein grosses Problem für viele Frauen. Allgemein ist es der SP-Fraktion ein Anliegen, dass die Gesellschaft gegen häusliche Gewalt Massnahmen ergreift. Die Änderungen im Polizeigesetz führen zu einer Verbesserung. In der Beratung in der SP-Fraktion zeigte sich, dass ein noch grösseres Augenmerk auf den Schutz der Kinder zu legen ist. Sie bringt sich entsprechend ein.

Hans Schubiger, Netstal, Kommissionsmitglied, unterstützt im Namen der Die-Mitte-Fraktion das Eintreten sowie die Anträge von Kommission und Regierungsrat. – In der Fraktion gab es mit Blick auf Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe d heftige Diskussion darüber, wie vorzugehen sei, wenn ein Schloss mit Fingerabdruck funktioniert. Der Zutritt liesse sich wohl mit Anpassungen im System verweigern. Aber nicht alle kennen sich damit aus. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Juristerei eine passendere Formulierung hervorbringen kann. – Die Polizisten sind in der Regel als erstes vor Ort. Sie müssen die Situation einschätzen und vor Ort entscheiden, welche Behörden weiter informiert und involviert werden. Das Gesetz soll das Vorgehen nicht vorschreiben. Die Polizisten sind geschult und treffen oft solche Situationen an. Sie erledigen ihre Arbeit aus Sicht der Die-Mitte-Fraktion sehr gut. Sollte heute ein Antrag gestellt werden, der ein Vorgehen vorschreiben will, würde die Die-Mitte-Fraktion diesen ablehnen.

Franz Landolt, Näfels, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der GLP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zur Gesetzesänderung aus. – Die GLP-Fraktion diskutierte insbesondere die neuen, verlängerten Fristen. Die Rollenverteilung zwischen Opfern und Tätern ist nicht immer messerscharf. Die längeren Fristen könnten dazu führen, dass eine gesellschaftliche Vorverurteilung einer weggewiesenen Person stärker ausfallen könnte. Das Hauptaugenmerk hat aber aus Sicht der GLP-Fraktion immer dem schwächsten Beteiligten zu gelten. Dieser wird durch die Verlängerung stärker und besser geschützt. – Die Regelung der Meldung der Polizei an weitere Behörden lässt sich noch verbessern. Die GLP-Fraktion würde einen entsprechenden Antrag unterstützen.

Peter Rothlin, Oberurnen, begrüsst die Änderung des Polizeigesetzes und votiert namens der SVP-Fraktion für Eintreten. – Die Opfer von häuslicher Gewalt sollen durch die Kantonspolizei besser und schneller geschützt werden. Das Polizeigesetz wird verschlankt und die Kompetenzen der Polizei zugunsten eines besseren und schnelleren Opferschutzes werden gestärkt. Die gerichtliche Überprüfung dieser polizeilichen Schutzmassnahmen wird gewahrt. Wer der Änderung des Polizeigesetzes zustimmt, zeigt in aller Deutlichkeit, dass Gewalt in

einer Partnerschaft nicht geduldet wird. Für die Betroffenen wird es einfacher, bei der Kantonspolizei Schutz zu finden. Diese kann ohne richterliche Hilfe – bisher war das Zwangsmassnahmengericht zuständig – direkt Schutzmassnahmen erlassen; insbesondere das neue Annäherungs-, Kontakt- und Rayonverbot für 20 Tage. Blosser Behauptungen von mutmasslichen Opfern von häuslicher Gewalt genügen dazu nicht. Die Kantonspolizei klärt den Sachverhalt mittels Zeugeneinvernahmen, ärztlichen Zeugnissen und ihrer eigenen Polizeirapporte genau und umfassend ab. Am Schluss besteht die Möglichkeit, die Massnahmen durch das Kantonsgericht richterlich überprüfen zu lassen. Fälschlicherweise beschuldigte Personen haben dort die Möglichkeit, dem Kantonsgericht ihre Sicht zu schildern. – Der Begriff «Frau» kommt in den Berichten von Regierungsrat und Kommission genau zweimal vor: in der Anrede und im Schlusssatz. Der Begriff «Ausländerin» kommt gar nicht vor. Die Frauen sind Hauptbetroffene von häuslicher Gewalt; sie stellen mehr als drei Viertel der Opfer. 54 Prozent der Täter sind Ausländer. In der Schweiz machen Ausländer 25 Prozent der Wohnbevölkerung aus. Somit sind die Ausländer in der Täterschaft überproportional vertreten; betroffen sind deren Frauen. 46 Prozent der Täter haben das Schweizer Bürgerrecht. Nicht erfasst wird in der polizeilichen Kriminalstatistik allerdings, wie hoch der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund daran ist. – Der Kanton Glarus schloss einen Dienstleistungsvertrag mit dem Frauenhaus St. Gallen ab. Leider gibt es keine Statistiken zur Belegung. Wenn aber 54 Prozent der Täter Ausländer sind, dann ist anzunehmen, dass im Frauenhaus St. Gallen 54 Prozent der Opfer ausländische Frauen sind. Vielleicht wäre es gut, dort einmal nachzufragen. Der Regierungsrat und die Kommission verlieren zu dieser Statistik kein Wort. – Gewaltanwendung in Partnerschaften – insbesondere von Migranten – ist von Amtes wegen zu verfolgen. Das Kantonsgericht und das Obergericht sind gebeten, dem Schweizer Recht Nachachtung zu verschaffen. Wiederholte Tötlichkeiten und jegliche Form von Körperverletzungen gemäss Artikel 126 bzw. 123 des Strafgesetzbuches sind von Amtes wegen zu verfolgen. Die Richterinnen und Richter haben die Aufgabe, diese Straftatbestände von sich aus zu verfolgen. In solchen Fällen muss das Kantonsgericht Strafanzeige erstatten und zwar unabhängig davon, ob das Opfer der häuslichen Gewalt – die ausländische Frau – die Bestrafung verlangt oder nicht.

Landesstatthalter *Andrea Bettiga* beantragt Zustimmung zu den Anträgen von Regierungsrat und Kommission. – Der Regierungsrat nahm die Motion gerne auf. Er will mit der Änderung des Polizeigesetzes den Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt verbessern. Die Meinungen von Regierungsrat und Kommission decken sich. – Dank gebührt der Kommission für die konstruktive Arbeit und dem Präsidenten, Landrat Samuel Zingg, für die umsichtige Sitzungsleitung.

Detailberatung

Artikel 16; neuer Absatz 4 (Orientierungspflicht) / Artikel 16a; Vorgehen

Sabine Steinmann, Oberurnen, beantragt namens der SP-Fraktion die Ergänzung von Artikel 16 mit einem neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut: «Die Kantonspolizei orientiert eine der in Absatz 3 aufgeführten Stellen über den Sachverhalt und die getroffenen polizeilichen Anordnungen immer dann, wenn Kinder oder Jugendliche im gleichen Haushalt leben.» – Die in Absatz 3 aufgeführten Stellen sind Opferberatung, Gewaltberatung und psychosoziale Beratung für Kinder und Jugendliche. Absatz 3 regelt die grundsätzliche Berechtigung der Kantonspolizei zur Orientierung dieser drei Stellen. Es handelt sich um eine Kann-Formulierung und die Orientierung beruht auf dem Ermessen der Polizei. Das ist gut so. Absatz 4 würde die Polizei hingegen dazu verpflichten, eine der drei Stellen zu informieren, wenn Kinder oder Jugendliche im gleichen Haushalt leben. Kinder sind besser zu schützen und sollen früher als jetzt auf den Radar kommen. Kinder behalten Streitereien in der eigenen Familie für sich und erzählen niemandem davon. Spätestens dann, wenn die Polizei im Haus steht, soll bei Kindern im gleichen Haushalt eine der in Artikel 16 Absatz 3 genannten Stellen informiert werden. Diese Stelle kann ausserhalb der Aufregung des Polizeieinsatzes und in

Ruhe hinschauen und beurteilen Das ist wichtig. Ein modernes Polizeigesetz gewichtet den Schutz der Kinder hoch. Gewalt und Probleme, von denen Kinder unverschuldet mitbetroffen sind, müssen früh und präventiv bekämpft werden – unabhängig davon, ob es sich um Kinder von Schweizern oder von Ausländern handelt.

Hans Schubiger beantragt im Namen der Die-Mitte-Fraktion folgenden neuen Wortlaut von Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b: «den Zugang der weggewiesenen Person zu verunmöglichen;» Überdies sei der Antrag Steinmann abzulehnen. – Die beantragte Formulierung verhindert Probleme bei Türsystemen mit Fingerabdruck-Erkennung. – Die Die-Mitte-Fraktion macht eine Ablehnung des Antrags Steinmann und den Verbleib bei der Fassung gemäss Kommission und Regierungsrat beliebt. Der Polizei würde mit dem Antrag Steinmann im Gesetz vorgeschrieben, was sie zu tun hat. Käme man beim Spital, wenn dieses einmal unter die Obhut des Kantons fallen sollte, auch auf die Idee, einem Notarzt vorzuschreiben, was er zu tun und wen er zu informieren hat? Der Arzt trifft wie der Polizist jedes Mal eine neue Situation an. Beide können nicht stets nach dem gleichen Schema vorgehen. Die Entscheidungen müssen situativ getroffen werden. Die Polizisten werden regelmässig für solche Situationen geschult. Sie erfüllen diese Aufgabe sehr gut, wie die Erfahrungen an Veranstaltungen zeigen.

Gabriela Meier Jud, Niederurnen, unterstützt den Antrag Steinmann. – Es geht um den Schutz der Kinder. Sie sind die verletzlichsten Mitglieder der Gesellschaft und gleichzeitig die Zukunft. In Fällen von häuslicher Gewalt sind sie besonders schutzlos. Wenn die Polizei zu solchen Fällen gerufen wird, mussten die Kinder meist schon genug erleben. Spätestens dann ist es wichtig, dass sie nicht alleine gelassen werden, sondern Stellen, die im Umgang mit solchen Situationen geschult sind, im Interesse der Kinder informiert werden. Das kann mit der beantragten Orientierungspflicht gewährleistet werden. Ein allfälliger zusätzlicher bürokratischer Mehraufwand ist vertretbar. – Die Bundesgesetzgebung sieht heute schon eine Meldepflicht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor; nämlich dann, wenn Personen in amtlicher Funktion konkrete Hinweise auf eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität von Kindern vorliegen. Auch für die Ärzte im Kantons-spital besteht – unabhängig von der Rechtsform des Spitals – in solchen Fällen bereits eine Meldepflicht. Mit dem neuen Artikel 16 Absatz 4 im kantonalen Polizeigesetz würde der Adressatenkreis der Meldepflicht mit einigen wenigen und vor allem niederschweligen Stellen erweitert. Auch diese unterstehen der Schweigepflicht. Das führt zu einem wesentlich besseren Schutz der Kinder.

Frederick Hefti spricht sich als Erstunterzeichner der Motion und im Namen der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen für Zustimmung zum Antrag Steinmann aus. – Bereits die Motion enthielt eine ähnliche Informationspflicht. Sie ist somit im Sinne der Motion. Der Antrag möchte, dass die zuständigen Stellen informiert werden, wenn Kinder und Jugendliche im betroffenen Haushalt leben. Es handelt sich um eine Art Kompromiss: Wenn Jugendliche und Kinder, die einen besonderen Schutz bedürfen und solchen Situationen speziell hilflos ausgeliefert sind, betroffen sind, müssen die zuständigen Stellen orientiert werden. Die Polizei ist dann nicht mehr frei, zu entscheiden – die zuständigen Stellen sind es hingegen schon. Diese haben das Fachwissen und können nach ihrer eigenen Expertise entscheiden, was zu tun ist. Das können sie aber nur tun, wenn sie orientiert werden. Das ist deshalb gut, weil man so alle Betroffenen in die richtigen Hände gibt. Ausserdem entlastet das die Polizei. Die Polizisten müssen nicht jedes Mal überlegen und abwägen, ob es jetzt nötig ist oder nicht, die zuständige Stelle zu informieren. So geht man auf Nummer sicher: Lieber eine Meldung zu viel als zu wenig, vor allem, wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind.

Nadine Landolt Rüegg, Näfels, votiert stellvertretend für die GLP-Fraktion für Zustimmung zum Antrag Steinmann. – Seit 20 Jahren ist häusliche Gewalt kein Antragsdelikt mehr, sondern ein Officialdelikt. Umso mehr erstaunt, wie oft der Handlungsspielraum mit einer Kann-Formulierung abgesteckt wird. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz veröffentlichte kürzlich

einen Bericht zum Thema psychische Gewalt in der Erziehung. Ein Teil dieses Berichts widmet sich der Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung. Er zeigt einmal mehr auf, dass Gewalt zwischen Eltern für die Kinder sehr belastend ist. Kinder, die regelmässig psychische Gewalt erleben, tragen ein erhöhtes Risiko für emotionale und körperliche Gesundheitsprobleme, was ihre soziale, schulische und persönliche Entwicklung negativ beeinflusst. Aus dem Tätigkeitsbericht 2023 geht hervor, dass die junge Generation stark belastet ist und dass vermehrt schwierige Situationen auftreten. Vor diesem Hintergrund ist die beantragte Ergänzung von Artikel 16 mit einem neuen Absatz 4 nur konsequent. Die Kinder können mit einer obligatorischen Meldung auf diesem niederschweligen Niveau etwas besser geschützt werden.

Peter Rothlin lehnt den Antrag Steinmann ab. – Der Antrag Steinmann geht zu weit. Die Bundesgesetzgebung verpflichtet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu einem Einschreiten, wenn Kinder in einer Situation von häuslicher Gewalt gefährdet sind. Das ist gut so und das reicht im Moment auch. Die zwingende Vorgabe zur Orientierung der Opferberatung, der Gewaltberatung oder der psychosozialen Beratung geht weit über das eigentlich Angezeigte hinaus. Es gibt Situationen, in denen die Polizei schnell handeln muss. Deshalb wurde das Zwangsmassnahmengericht aus dem Prozess entfernt. Mit dieser Verschlinkung kann die Polizei schnell im Sinn des Opfers handeln. Aber es ist nicht in allen Situationen angezeigt, die Opferberatung einzuschalten. Denn vielleicht will das Opfer dies in diesem Moment selber gar nicht. Deshalb geht eine Pflicht zu weit. Wenn ein Opfer keine Beratung möchte, ist das zu respektieren. Bei einer Orientierungspflicht würden sich viele Stellen in den Prozess einschalten. Das Opfer ist aber in diesem Moment einfach froh, wenn dem gewalttätigen Partner der Schlüssel abgenommen wird oder sie das Frauenhaus in St. Gallen besuchen darf. – Beratungsangebote sollten grundsätzlich freiwillig sein. Sie sollen zum Zuge kommen, wenn die Polizei dies als angezeigt erachtet oder das Opfer das will. Ein Beratungsangebot im Gesetz als zwingend vorzusehen, obwohl man weiss, dass dies die Sache für die Polizei verkompliziert und ein Opfer nicht einmal unbedingt eine Beratung möchte, nur um der Klientel einer gewissen Partei die entsprechenden Beratungsaufträge zukommen zu lassen, geht zu weit. Beratungsangebote braucht es, deren Zweck ist anerkannt. Eine Verpflichtung ist jedoch nicht im Sinn und Geist dieses Gesetzes.

Franz Landolt unterstützt den Antrag Steinmann. – Es ist nicht die Meinung, dass die Polizei die Beratungsstelle direkt am Ort des Geschehens aufbieten muss. Die Meldung erfolgt später. Das Opfer steht unter psychischem Druck, fühlt sich vielleicht sogar körperlich bedroht. Es ist in einer solchen Situation nicht immer klar, was es wirklich will. Deshalb soll in Fällen, in denen Kinder involviert sind, die Meldung zwingend erfolgen.

Emil Küng hält an der Fassung von Kommission und Regierungsrat fest. – Die neu vorgeschlagene Formulierung wurde in dieser Form nicht in der Kommission vorberaten. Es gab aber eine Diskussion zu diesem Artikel. Die Kommission erachtete die Kann-Formulierung als angemessen, gerade auch in Bezug auf die vielfältigen möglichen Situationen. Die vom Regierungsrat und der Kommission gewählte Formulierung ist dennoch nahe am Vorschlag Steinmann. Denn der Kommissionsbericht hält fest, dass das Absehen von einer Meldung die Ausnahme bleiben soll. Der Spielraum der Polizei ist damit nicht mehr wahnsinnig gross, aber immerhin noch ein bisschen vorhanden. Den Polizisten ist zuzutrauen, dass sie damit umgehen können.

Landesstatthalter *Andrea Bettiga* lehnt den Antrag Steinmann ab. – Die Stossrichtung von Landrätin Sabine Steinmann ist zwar nachvollziehbar. Der Schutz von Kindern, die in von häuslicher Gewalt betroffenen Haushalten leben, muss prioritär sein. Das ist mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen jedoch bereits gewährleistet. Es gibt spezifische Artikel im Zivilgesetzbuch und in der Strafprozessordnung. Gemäss diesen muss eine Meldung erfolgen, wenn ein Hinweis auf eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines Kindes vorliegt. Diese Meldepflicht gilt im Übrigen nicht nur für die Kantonspolizei, sondern auch für Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Erziehung, Religion und

Sport. – Die Polizei hat in der Praxis Einsätze, in denen zunächst von häuslicher Gewalt auszugehen ist. Am Ende stellt sich dann heraus, dass es sich bloss um eine lautstarke Auseinandersetzung oder ein lautes Telefongespräch ohne jeden Zusammenhang mit Gewalt handelte. Eine Meldepflicht löst auch in diesen Fällen jedes Mal die Involvierung verschiedenster Stellen aus. Das führt nicht nur zu einem Problem mit dem Datenschutz, sondern auch mit den Ressourcen. Diese Stellen sind bereits am Anschlag. Die Kantonspolizei ist sensibilisiert und weiss, was sie tut. Sie kann die Verhältnismässigkeit gut beurteilen.

Abstimmungen:

- Der Antrag von Kommission und Regierungsrat betreffend Ergänzung von Artikel 16 mit einem neuen Absatz 4 unterliegt dem Antrag Steinmann mit 27 zu 29 Stimmen.
- Der Antrag von Kommission und Regierungsrat betreffend Artikel 16a unterliegt dem Antrag Schubiger mit 19 zu 35 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Franz Landolt bittet den Regierungsrat um eine Prüfung der Formulierung gemäss Antrag Schubiger zuhanden der zweiten Lesung. – Der Antrag Schubiger klingt smart und sympathisch. Dennoch ist der Regierungsrat gebeten, die Formulierung zuhanden der zweiten Lesung zu prüfen. Sie könnte relativ weit gehen und nicht nur Türsysteme mit Fingerabdruck-Erkennung betreffen. Die Auswirkungen sind zuhanden der Materialien bzw. der Landsgemeinde zu verdeutlichen.

Landesstatthalter *Andrea Bettiga* nimmt das Anliegen des Vorredners auf.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.